

Divers und inklusiv: Ein öffentlich-rechtliches Programm für alle

Stellungnahme der Neuen deutschen Medienmacher*innen e.V.
zur Reform von Auftrag und Strukturoptimierung des
öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Rahmen der Novellierung des
Medienstaatsvertrags

Stand: 14. Januar 2022

Ansprechpartnerin: Ferda Ataman | ataman@neuemedienmacher.de

Neue deutsche Medienmacher*innen e.V.
gemeinnütziger Verein
Geschäftsstelle: Potsdamer Str. 99 - D 10785 Berlin

+49-30-269 472-30
info@neuemedienmacher.de
www.neuemedienmacher.de

Neue deutsche Medienmacher*innen

Die Neuen deutschen Medienmacher*innen e.V. (NdM) sind die größte bundesweite Interessensvertretung für inklusiven Journalismus im Einwanderungsland Deutschland. Der Verein koordiniert ein bundesweites Netzwerk von rund Zweitausend Journalist*innen, die sich für mehr Vielfalt in den Medien, rassismuskritische Berichterstattung und diskriminierungssensible Sprache einsetzen. Zum Netzwerk der NdM zählen feste und freie Medienschaffende aus ganz Deutschland, die in Print-, Online-, TV- und Hörfunkmedien arbeiten.

AUSGANGSLAGE

Laut Medienstaatsvertrag ist es bereits jetzt die Aufgabe der Medien, insbesondere des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die „demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft“ zu erfüllen und zur Meinungsvielfalt beizutragen.¹ Um diese für das Funktionieren der Demokratie wichtigen Aufgaben zu erfüllen, müssen Medien die gesamte Gesellschaft repräsentieren und erreichen können. Dies gelingt ihnen aber bisher nachweislich nicht.²

Einige Teile der Bevölkerung werden medial kaum oder gar nicht berücksichtigt. Wenn jedoch gesellschaftliche Gruppen unsichtbar bleiben, fehlen ihre Perspektiven. Mediale Teilhabe wird ihnen verwehrt. Um internationale Standards für guten Journalismus umzusetzen, braucht es sichtbare, intersektionale Diversität in allen Programminhalten. Sichtbarkeit und Repräsentation in Medien spielen außerdem eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, gesellschaftliche Diversität als Normalität abzubilden.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass Diversität und Inklusion als Ziele im Medienstaatsvertrag ergänzt und konkretisiert werden.

¹ Die Medienanstalten (2020): „[Medienstaatsvertrag](#) (MStV)“, S. 29

² Eine kürzlich veröffentlichte Studie der Neuen deutschen Medienmacher*innen macht das sehr deutlich: Die Analyse der Abendnachrichten von ARD, ZDF und RTL in den Wochen vor der Bundestagswahl 2021 zeigt, dass migrantisch wahrgenommene Menschen noch immer stark unterrepräsentiert sind

<https://neuemedienmacher.de/aktuelles/beitrag/wenig-diversitaet-in-abendnachrichten/> Aber auch die Studie der Malisa Stiftung zeigt 2021 erneut, wie mangelhaft die Sichtbarkeit der gesellschaftlichen Vielfalt im Fernsehen noch ist. <https://malisastiftung.org/fortschrittsstudie-audiovisuelle-diversitaet-ergebnisse-tv-deutschland/>

KOMMENTIERUNGEN UND VORSCHLÄGE

§ 26 Absatz 1 Satz 3 „gesamtgesellschaftlicher Diskurs“

Einschätzung

Wir verweisen hier auf den Kommentar von Heiko Hilker vom Dresdner Institut für Medien, Bildung und Beratung (DIMBB): „Den Diskurs zu fördern war schon immer Auftrag der Anstalten. Der Rundfunk in Deutschland, so das Bundesverfassungsgericht, hat ‚keine Freiheit an sich‘, sondern eine ‚dienende Freiheit‘. Er soll der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung und damit der Demokratie ‚dienen‘.³ Wichtig ist aus unserer Sicht, dass „gesamtgesellschaftlicher Diskurs“ nicht so ausgelegt werden kann, dass auch verfassungs- und menschenrechtswidrige Standpunkte unter dem Aspekt, multiperspektivisch zu sein, stärker in den Diskurs einfließen, wie es in den letzten Jahren der Fall war.

VOTUM:

Um extremistische Standpunkte leicht begründbar ausschließen zu können, empfehlen wir folgenden Zusatz (gelb markiert) zur Novellierung:

„... Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, ~~und~~ den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs im Rahmen der demokratischen Ordnung in Bund und Ländern fördern.“

³ Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gewährleistet die Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk, so genannte Rundfunkfreiheit. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet diese als „dienende Freiheit“, die im Interesse der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung gewährleistet werden soll (vgl. BVerfG, Urteil vom 05.02.1991, BVerfGE 83, 238, 315 -6. Rundfunkurteil).

§ 26 Absatz 1 Satz 4 (Neu) „Gesamtangebot für alle“

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten.

Einschätzung

Die NdM begrüßen diese Formulierung ausdrücklich. Bisher waren die Programminhalte (verglichen mit Sendern in anderen Einwanderungsländern) leider noch nicht erkennbar „für alle“. Die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Mediensystems ist es, die unabhängige öffentliche und individuelle Meinungs- und Willensbildung zu ermöglichen – und dabei auch Perspektiven von Minderheiten und marginalisierten Gruppen einzubeziehen.

VOTUM:

Die Formulierung sollte folgendermaßen ergänzt und die Aufgabe konkretisiert werden (gelb markiert):

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten und dabei die gesellschaftliche Diversität zu berücksichtigen.⁵ Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und tragen dabei durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt bei.⁶ Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden.⁷ Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und der Anliegen von Familien, ebenso wie eine angemessene Berücksichtigung von Menschen mit Diskriminierungsmerkmalen nach den Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union. Im Einzelnen sind dies Eingewanderte und ihre Nachkommen, religiöse Minderheiten, queere Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie sämtliche Geschlechter und darüber hinaus auch Gruppen unterschiedlicher sozialer Herkunft.⁴ Die Sender verpflichten sich im Sinne Ihres Auftrags für eine Mehrzahl ihrer Programme barrierefreie Zugänge für Menschen mit Behinderungen zu gewähren.“

⁴ <https://www.bpb.de/apuz/221575/europaeisches-antidiskriminierungsrecht-in-deutschland> und <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/recht-und-gesetz/richtlinien-der-eu/richtlinien-der-eu-node.html>

MEDIENSTAATSVERTRAG - WAS FEHLT?

Diversität und Inklusion als Auftrag

Worum es geht:

Nirgends im Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland steht, dass die Abbildung der gesellschaftlichen Vielfalt (Diversität) und die Förderung der medialen Integration von Minderheiten und Gruppen, die laut Grundgesetz (Art. 3) und europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien (Richtlinien 2000/78/EG, 2000/43/EG, 2006/54/EG, 2004/113/EG) geschützt sind, zum Auftrag der Rundfunkanstalten gehört. Doch ohne diese mediale Integration sind die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft nicht zu erfüllen. Diversität und Inklusion im Programm zu verankern, sollte Teil des Auftrags sein (§26). Gerade die öffentlich-rechtlichen Sender sollten als gutes Beispiel voran gehen und mindestens die Merkmale berücksichtigen, die in den Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz genannt werden.

Vorschlag (komplett neu in § 26 Absatz 1 nach Satz 9 einfügen):

Die Sender müssen die gesellschaftliche Diversität im Programm und beim Personal zu berücksichtigen, so dass die Vielfalt der Gesellschaft in ihrer Normalität abgebildet wird.

In die Begründung sollte aufgenommen werden:

Diversität und Inklusion bezieht sich nach dem Vorbild internationaler Standards vor allem auf: alle Altersgruppen, sämtliche Geschlechter, sexuelle Identitäten, Menschen mit Behinderung, Eingewanderte, ihre Nachkommen und Menschen, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind, sowie religiöse Menschen. Die Sender berücksichtigen damit Merkmale, die in den Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz genannt werden. Darüber hinaus sind Menschen unterschiedlicher sozialer (und regionaler) Herkunft zu berücksichtigen. Die Sender sind

angehalten, die Diversität der Gesellschaft auf sämtlichen Ebenen, in allen Programminhalten und Themenbereichen zu fördern.

Um der Aufgabe gerecht zu werden, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten, werden die Sender Selbstverpflichtungen und Ziele formulieren. Als Orientierung dient, soweit möglich, der Zensus der Bundesregierung sowie weitere wissenschaftliche Erhebungen. Die Einhaltung dieser Ziele beim Personal und im Programm sollen die Sender regelmäßig evaluieren und die Ergebnisse veröffentlichen. Die Sender achten auch darauf, dass ihre Diversitäts-Ziele von Dritten berücksichtigt und eingehalten werden, die im Programm und allen weiteren Bereichen mitwirken bzw. mit denen sie vertragliche Beziehungen eingehen.

Gremienzusammensetzung – Diversität

Worum es geht:

Mit dem vorliegenden Medienstaatsvertrag bleibt die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien unberührt. Es war auch bisher nicht Gegenstand dieses Staatsvertrags, die Gremienzusammensetzung zu bestimmen. Doch zum einen wird der Auftrag der Sender erweitert. U.a. soll ihr Angebot vielfältiger werden. Zum anderen werden auch die Aufgaben für die Gremien erweitert. Sie sollen u. a. entscheiden, welche TV-Sender eingestellt werden und welche alternativen Angebote es dafür geben soll.

Vor diesem Hintergrund muss auch die Vielfalt der Gremien diskutiert werden. Während die Gesellschaft in den letzten Jahren immer diverser geworden ist (z. B. mehr als ein Viertel der Gesellschaft hat einen Migrationshintergrund), haben die Gremien in ihrer Zusammensetzung damit nicht Schritt gehalten. So haben Politik, Arbeitgeberverbände und Kirchen oft zwei und mehr Sitze, während Jugendliche, Frauen, Menschen mit Behinderung, ethnische und religiöse Minderheiten etc. oft nur über einen Sitz verfügen können.

Ziel sollte es sein, dass der*die jeweilige Rundfunkrat/Fernsehrat/Hörfunkrat eine möglichst große Diversität abbildet. So ist es nach den Gesetzen und

Staatsverträgen zu den einzelnen Sendern u. a. Aufgabe des Rundfunkrats/Fernsehrats/Hörfunkrats, die „Interessen der Allgemeinheit“ zu vertreten und „der Vielfalt der Meinungen Rechnung“ zu tragen.

Im ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts heißt es zur Gremienzusammensetzung: „Hierfür bedarf es insbesondere einer sachgerechten, der gesellschaftlichen Vielfalt Rechnung tragenden Bestimmung und Gewichtung der in den Gremien berücksichtigten Kräfte sowie der Sicherstellung eines effektiven Einflusses auf die Wahrnehmung des Rundfunkauftrags durch diejenigen Organe, in denen diese vertreten sind. Die Zusammensetzung der Kollegialorgane muss darauf ausgerichtet sein, Personen mit möglichst vielfältigen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens zusammenzuführen. Dabei hat der Gesetzgeber insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht vorrangig amtliche und sonstige Perspektiven und Sichtweisen, die für die staatlich-politische Willensbildung maßgeblich sind, abgebildet werden, sondern maßgeblich ein breites Band von Sichtweisen vielfältiger gesellschaftlicher Kräfte zum Tragen kommt. Er hat dafür zu sorgen, dass bei der Bestellung der Mitglieder dieser Gremien möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei neben großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden untereinander wechselnd auch kleinere Gruppierungen, die nicht ohne weiteres Medienzugang haben, Berücksichtigung finden und auch nicht kohärent organisierte Perspektiven abgebildet werden.“ (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014 - 1 BvF 1/11 - Rn. 39)

VOTUM:

Weder die Größe der gesellschaftlichen Gruppierung noch ihren Organisationsgrad sollen bei der Berufung in den Rundfunkrat ausschlaggebend sein. Es geht vielmehr um die Unterschiedlichkeit der entsendenden Organisationen, um eine größtmögliche Vielfalt an Perspektiven.

Vor diesem Hintergrund müssen die Regeln für die Zusammensetzung der Gremien der neun ARD-Anstalten sowie von ZDF und Deutschlandradio zeitnah überprüft und angepasst werden. Aus unserer Sicht müssen in jedem Gremium auch Vertreter*innen von muslimischen Verbänden, jüdischen Verbänden, Sinti & Roma Verbänden, der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland, postmigrantischen Verbänden, Selbstorganisationen von

Geflüchteten, Behindertenverbänden, Verbänden von queeren und Trans*-
Personen, Senioren- und Jugendverbänden und andere Sitz und Stimme
haben.

Die Länder sollten sich in einer Protokollnotiz verpflichten, zeitnah die
entsprechenden Anpassungen und gesetzlichen Veränderungen
vorzunehmen.

Berlin, 14. Januar 2022

Neue deutsche Medienmacher*innen e.V.